

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0523/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	03.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVI. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 12.11.2014 für das Jahr 2015 und die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2012 vom 12.06.2014 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2012 ergebenden Überdeckungen im Bereich Haushalte werden 2015 in Höhe von 60.000 € und in Höhe von 380.317 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 verrechnet. Die Überdeckung bei den sonstigen Herkunftsbereichen wird 2015 in voller Höhe verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2012:

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Restmüll Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt geringere Kosten (Plan: 6,74 Mio. Euro, Ist: 6,27 Mio. Euro). Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Sperrmüll-, Elektroaltgeräte- und Papiersammlung. Bei letzteren wirkten sich die in 2012 gesunkenen Sammelmengen kostenmindernd aus. Auch die Bereiche Papierkorbleerung und wilder Müll/Containerumfelder konnten günstiger betrieben werden als kalkuliert.

Während im Bereich Restmüll sind die tatsächlichen Kosten den Planwerten entsprachen, sind diejenigen im Bereich Biomüll dagegen deutlich höher ausgefallen als angenommen.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2009 verbliebene Überdeckung in Höhe von 358.577 €, so dass in 2012 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 440.317,09 € verbleibt.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre, d.h. bis 2016, ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die im Jahr 2012 im Bereich der Restmüllentsorgung Haushalte entstandene Überdeckung in 2015 lediglich mit 60.000 € und den Rest in der Kalkulation 2016 zu berücksichtigen, da in 2015 bereits die aus 2011 verbliebene Rest-Überdeckung in Höhe von 234.000 € angesetzt wird. So können durch die Verrechnung der restlichen Überdeckung in 2016 sonst zu erwartende deutliche Gebührensteigerungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität gemildert werden.

Die sich damit in 2015 ergebende Gebührenerhöhung um 5,5 % gegenüber 2014 entspricht den Auswirkungen der Erhöhung der Entsorgungsgebühren durch den BAV(+4, 5 %) und den Auswirkungen der tariflichen Lohnkostensteigerungen (+1 %).

Restmüll sonstige Herkunftsbereiche (Gewerbe)

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung preiswerter durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,597 Mio. Euro, Ist: 1,548 Mio. Euro). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Papiersammlung und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Hieraus und unter Verrechnung der noch aus 2009 verbliebenen Überdeckung (152.755 Euro) ergibt sich in 2012 eine Überdeckung in Höhe von 55.100 Euro (Vorjahr 2011: 134.700 Euro), die in der Kalkulation für 2015 voll kostenmindernd berücksichtigt wird um die sich ohnehin aus der Verminderung der Überschussverrechnung ergebende, überproportionale Gebührensteigerung abzumildern.

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2015:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus.

Da der BAV bei der Berechnung der Grundgebühren erstmalig die sich aus dem letzten Zensus ergebenden neuen Einwohnerzahlen zugrunde legt, steigt die für die Grundgebühr maßgebliche Einwohnerzahl von Bergisch Gladbach um rd. 3.900 Personen. Allein hieraus ergibt sich bei den Grundgebühren eine Kostensteigerung von rd. 153.000 € gegenüber dem Vorjahr. Weiterhin steigen auch die Tonnagegebühren des BAV beim Restmüll und Biomüll, woraus sich weitere Kostensteigerungen in Höhe von zusammen rd. 190.000 €, so dass die an den BAV zu entrichtenden Entsorgungsgebühren um insgesamt rd. 343.000 € steigen. Die städtischen Restmüllgebühren steigen 2015 allein durch die Erhöhung der an den BAV zu zahlenden Gebühren um rd. 4,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Darüber hinaus hat die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, einen ebenso starken Einfluss auf die prozentualen jährlichen Schwankungen der Gebührenhöhe.

Die städtischen Abfallentsorgungskosten setzen sich aus den eigenen Sammelkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) sowie aus den an den BAV zu entrichtenden Entsorgungs- und Verwertungsgebühren zusammen. Die gebührenfähigen Gesamtkosten der Abfallentsorgung ohne Ansatz von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren betragen in 2015 rd. 12.031.000 €. Darin enthalten sind an den BAV zu zahlende Entsorgungs- und Verwertungskosten in Höhe von 6.225.000 € (52 %). Die Eigenkosten des AWB liegen damit bei 48 % der Gesamtkosten.

Auch bei den Eigenkosten des AWB wirkt sich insbesondere die Personalkostensteigerung aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich auf den städtischen Kostenblock aus. Überproportional gestiegen sind die Kosten für die Leerung der Papierkörbe und die Entsorgung deren Inhalts. Die Kosten der Bioabfallsammlung erhöhen sich aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Biotonnen und dem damit verbundenen Leerungsaufwand sowie der steigenden Tonnage.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung (Haushalte, Gewerbe, Bioabfall) gegenüber dem Vorjahr um rd. 656.000 €, dies entspricht 5,77 % gegenüber dem für 2014 kalkulierten Aufwand.

Während das Gesamtvolumen der Restabfallbehälter bei Haushaltungen (+0,52%) und Gewerbebehältern (+0,54%) leicht gestiegen ist, fällt der Anstieg bei den Biotonnen (+1,17 %) stärker aus.

Unter Berücksichtigung der Rest-Gutschrift von Überdeckungen aus 2011 in Höhe von 234.000 € (Vorjahr 230.000 €), der Teil-Gutschrift aus 2012 in Höhe von 60.000 € und den Veränderungen des Gesamtvolumens ergibt sich für den Bereich Haushaltungen im kommenden Jahr eine Gebührensteigerung von 5,5 %.

Die Gesamtkosten im Bereich der Gewerbeentsorgung sind wegen des Anstiegs der Entsorgungsgebühren des BAV gegenüber 2014 (1.694.200 €) auf 1.788.200 € (5,5 %) gestiegen (+94.000 €). Dazu wirkt sich auf die Gebühren noch die gegenüber dem Vorjahr geringere Gutschrift von Überdeckungen (-79.600 €) stark auf die Gebührenhöhe aus. Die Steigerung beträgt hierdurch 10,6 %.

ANLAGE

XVI. NACHTRAGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentliche Abfuhr)	85,80	---
60 l Restmülltonne	171,72	---
90 l Restmülltonne	257,52	---
120 l Restmülltonne	343,32	---
240 l Restmülltonne	686,64	---
770 l Restmülltonne	2.203,08	4.507,32
1.100 l Restmülltonne	3.147,24	6.395,64
120 l Biotonne	42,00	185,16

240 l	Biotonne	84,00	269,16
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16 (zweiwöchentlich)

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus		
		wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l	Umleerbehälter	---	90,24	45,12
90 l	Umleerbehälter	---	135,36	---
120 l	Umleerbehälter	---	180,48	---
240 l	Umleerbehälter	---	361,08	---
770 l	Umleerbehälter	2.417,88	1.158,36	---
1.100 l	Umleerbehälter	3.410,76	1.654,80	---
2.500 l	Umleerbehälter	7.521,84	3.760,92	1.880,52
5.000 l	Umleerbehälter	15.043,80	7.521,84	3.760,92
10.000 l	Absetzcontainer	30.087,48	15.043,80	7.521,84
30.000 l	Abrollcontainer	90.262,56	45.131,28	22.565,64
10.000 l	Presscontainer	45.131,28	22.565,64	11.282,76
20.000 l	Presscontainer	90.262,56	45.131,28	22.565,64

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich € bei Abfuhrhythmus	
		wöchentlich	vierzehntägig
120 l	Biotonne	329,64	114,24
240 l	Biotonne	558,00	228,48

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter		jährlich €
240 l	Papiertonne	18,00
1.100 l	Papiertonne	78,00
2,5 m³	Papiertonne	180,00
5,0 m³	Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,70 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.